

WOLFGANG TORKLER

VON DER INDUSTRIE – UND HANDELSKAMMER FÜR SCHWABEN
ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEWERTUNG BEBAUTER UND UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Nachtrag/Ergänzung zu Gutachten Nr. 5.905

über den Verkehrswert des Anwesens

89257 Illertissen-Au
Veilchenweg 5

Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
auf Flur Nr. 233/10
mit einer Gesamtgröße von 724 m²

Auftraggeber:
Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstraße 17
89231 Neu-Ulm
Aktenzeichen 2 K 95 / 2013



Dieser Nachtrag zum Gutachten besteht aus 13 Seiten.

Der Nachtrag zum Gutachten wurde in 5 Ausfertigungen
erstellt, davon eine für die eigenen Unterlagen.

Erkheim, den 24. Oktober 2024

1.0 Auftraggeber des Gutachtens bzw. der Wertschätzung:

Amtsgericht Neu - Ulm,
- Abteilung für Zwangsversteigerung -
Schützenstraße 17; 89231 Neu - Ulm

2 K 95 / 13

Nach der am 17. Juli 2024 erfolgten Innenbesichtigung wird das Gutachten Nr. 5.905 vom 22. Juni 2024 nachfolgend ergänzt, bzw. geändert.

2.0 Angaben zum Grundstück:

Die Angaben zum Grundstück bleiben unverändert.

3.0 Allgemeines:

Die allgemeinen Angaben bleiben unverändert.

4.0 Gebäudebeschreibung:

bleibt nahezu unverändert, bzw. wird wie folgt ergänzt:

Rohbau

bleibt unverändert

Ausbau:

bleibt unverändert

4.2 Garage:

bleibt unverändert

4.3 Außenanlagen:

bleibt unverändert

4.4 Baumängel und Bauschäden:

Kniestock und Giebel im Dachraum unverputzt; teilweise Setzrisse und Fliesen-schäden; teilweise abgewohnte Bodenbeläge; Dachflächenfenster schadhaft; Fliesenbelag der Terrasse schadhaft; Kamin versotten; altersbedingte Schäden

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die Verkehrswertermittlung ist eine Schätzung. Baumängel und Bauschäden innerhalb dieser Schätzung müssen danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis der potentiellen Erwerber haben. Kleinere Schönheitsfehler haben i.d.R. keine wertrelevanten oder messbaren Auswirkungen auf den Verkehrswert.

Sie wirken sich zum einen gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel (oder Schäden) auch in der allgemeinen Einschätzung des Objekts stillschweigend enthalten. Es ist nicht korrekt, die Höhe der tatsächlichen Kosten zur Baumängel- oder Bauschadensbeseitigung voll in Ansatz zu bringen, denn das Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen.

Die Wertminderung durch Baumängel und Bauschäden erfolgt nicht in der Höhe der tatsächlichen Mängel – und Schadensbeseitigungskosten, sondern nur um den geschätzten Betrag, um den das Objekt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr durch die Baumängel/Bauschäden am Wert gemindert wird. Die tatsächlichen Kosten wären höher zu veranschlagen.

5.0 Berechnung der Bruttogrundflächen nach DIN 277,
Berechnung der Wohn- und Nutzfläche
nach der 2. Berechnungsverordnung

5.1 Wohnhaus:

Keller -, Erd - und Dachgeschoss:

13,61 x 9,86 x 3	=	<u>402,58 m²</u>
gesamte Bruttogrundfläche		<u>402,58 m²</u>

Wohnfläche im Erdgeschoss:

WF, Gard.	3,32 x 2,01 + 1,50 x 1,31 - 0,75 x 0,30	=	8,41 m ²
Essen	5,51 x 3,51 + 1,75 x 1,00 + 1,75 x 1,26	=	23,30 m ²
Wohnen	6,76 x 4,385	=	29,64 m ²
Kochen	3,635 x 2,51	=	9,12 m ²
Speis	2,635 x 2,01	=	5,30 m ²
Bad	2,26 x 2,01	=	4,54 m ²
HWR	4,01 x 3,635	=	14,58 m ²

Wohnfläche im Dachgeschoss:

Flur	4,51 x 1,26 + 2,26 x 1,30	=	8,62 m ²
Dachraum 1	4,885 x 2,00 x 0,5 + 4,885 x 1,45	=	11,97 m ²
Dachraum 2	3,635 x 2,35 + 3,635 x 2,00 x 0,5	=	12,18 m ²
Bad	3,385 x 2,51 - 3,385 x 1,00 x 0,5	=	6,80 m ²
Schlafen	4,51 x 4,385 - 4,51 x 1,00 x 0,5	=	17,52 m ²
Ankleide	4,51 x 1,45 - 4,51 x 1,30 x 0,5	=	3,61 m ²
Dachraum 3	2,01 x 1,00 + (2,01 x 1,95 + 4,63 x x 0,90) x 0,5 - 0,70 x 0,30	=	5,84 m ²
Balkon	5,00 x 1,50 x 0,5	=	<u>3,75 m²</u>
	Zwischensumme		165,18 m ²
	abzgl. 3%		<u>- 4,96 m²</u>
	Summe Wohnfläche		<u>160,22 m²</u>

5.2 Garage:

Erdgeschoss samt Dach:

6,49 x 6,25 x 2	=	<u>81,13 m²</u>
Summe umbauter Raum		<u>81,13 m²</u>

Die Nutzfläche beträgt ca. 36 m².

Die Berechnungen erfolgten nach Planunterlagen der Stadt Illertissen. Die Grundriss des Dachgeschosses mit Dachraum bezeichneten Räume sind als Wohnräume ausgebaut. Die Maße wurden bei den Ortsterminen stichprobenartig überprüft. Eventuell vorhandene, geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Maßen haben keinen Einfluss auf den Verkehrswert.

6.0 Verkehrswertermittlung:***Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung***

und

Verwendete Wertermittlungsliteratur

bleiben unverändert

Wertermittlungsverfahren:***Verfahrenswahl mit Begründung***

bleibt unverändert

Wertermittlungstichtag 17. Juli 2024

Tag der Ortsbesichtigung: 17. Juli 2024

Anwesende:





ö.b.u.v. Sachverständiger W. Torkler


 Nach Richtwerten des Gutachterausschusses des Landkreises Neu - Ulm liegen die gegenständlichen Grundstücke im Richtwertgebiet „Illertissen B1 Bodenrichtwertgebiet Nr. 07100101“, in dem ein Bodenrichtwert von 290,00 €/m² für Wohnbauflächen (W), einschließlich Erschließungskosten, angesetzt ist.

Dieser Wert kann für das gegenständliche Anwesen ohne Zu- oder Abschläge angesetzt werden.

Bodenwert Flur Nr. 233/10:

724 m ²	Bauland	à 290,00 €/m ²	= 209.960,00 €
--------------------	---------	---------------------------	----------------

gesamter Bodenwert Flur Nr. 233/10:			209.960,00 €
-------------------------------------	--	--	--------------

gesamter Bodenwert:	210.000,00 €
(gerundet)	=====

6.2.2 Garage:

Typ:	29, Anhang
Ausstattungsstandard:	./.
Kosten BGF:	255,00 €/m ²
regionaler Anpassungsfaktor:	1,05
Anpassungsfaktor Ortsgröße:	0,95

	254,36 €/m ²

Baujahr:	1986
Gesamtnutzungsdauer:	60 Jahre
Restnutzungsdauer:	22 Jahre
Baukosten 2000:	254,36 €/m ²

Neubauwert 2000

81,13 m ²	*	254,36 €/m ²	=	20.636,23 €
----------------------	---	-------------------------	---	-------------

Nebenkosten				2.476,35 €

Baukosten 2000:				23.112,57 €
				=====

Neubauwert zum Wertermittlungsstichtag:

23.112,57 €	*	2,126	=	49.137,32 €
-------------	---	-------	---	-------------

Wertminderung durch Alterung:

63,33 %				31.118,67 €

Zwischensumme				18.018,66 €
---------------	--	--	--	-------------

Wert der Außenlagen pauschal 4 %				720,75 €

vorläufiger Sachwert der Garage				18.739,40 €
				=====

**vorläufiger Sachwert
der baulichen Anlagen
(gerundet)**

341.347,00 €
=====

Erläuterung zur Sachwertberechnung

bleiben unverändert

Zusammenfassung Sachwertverfahren:

Bauwertanteil	341.347,00 €
Bodenwertanteil	210.000,00 €

vorläufiger Sachwert	551.347,00 €
	=====

Marktanpassungsfaktor

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d.h. den am Markt durchschnittlich (d.h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln. Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d.h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels Markt-anpassungsfaktor, der empirisch aus Kaufpreisen abgeleitet wurde.

Der Marktanpassungsfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird gegliedert nach Objektarten (er ist z.B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), Regionen (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) durch Gegenbewertungen von verkauften Grundstücken abgeleitet.

Der Kaufpreis ist selten identisch mit dem vorläufigen Sachwert. Der vorgenommene Zuschlag zum vorläufigen Sachwert stellt den allgemeinen Trend des Immobilienmarktes im Landkreis Neu-Ulm dar.

Unter Berücksichtigung der Ausführung, der Ausstattung und des Zustandes der Gebäude sowie der Lage auf dem Grundstücksmarkt, halte ich einen Zuschlag zur Anpassung des Sachwertes an die Marktlage von 10 % für angemessen.
(in Anlehnung an Tab. Dr. Sprengnetter und sachverständiger Würdigung)

	551.347,-- €
Zuschlag 10 %	55.135,-- €

marktorientierter Sachwert	606.482,-- €
	=====
marktorientierter Sachwert (gerundet)	605.000,00 €
	=====

6.3 Ertragswertermittlung

Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung und die Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe bleiben unverändert

Nachhaltig erzielbare und ortsübliche Mieten für vergleichbare Objekte in der Stadt Illertissen und im Landkreis Neu-Ulm. Die angesetzten Mieten lehnen sich an Auskünfte örtlicher Maklerfirmen, an Immobilienanzeigen in der örtlichen Tagespresse und an büroeigener Datensammlung bereits bewerteter vergleichbarer Immobilien.

Wohnfläche	160,22 m ²	*	10,00 €/m ²	=	1.602,20 €
2 Garagenstellplätze	pauschal	à	40,00 €	=	80,00 €

Monatsmiete				=	1.682,20 €
Jahresrohmiete	1.682,20 € * 12			=	20.186,40 €
abzüglich pauschalisierte Bewirtschaftungskosten (Instandhaltung, Verwaltung, Mietausfall, u.ä.)		16 %		=	3.229,82 €

Reinertrag				=	16.956,58 €
abzüglich Verzinsung des Bodenwertanteiles: 1,50 % von 210.000,-- €				=	3.150,00 €

					13.806,58 €
Der Gebäudewert wird mit 1,50 % verkapitalisiert bei einer Restnutzungsdauer von 37 Jahren					
13.806,58 €	*	28,24		=	389.898,00 €
Bodenwertanteil				=	210.000,00 €

Ertragswert					599.898,00 €
					=====

Ertragswert: **600.000,00 €**
(gerundet) **=====**

Erläuterung zur Ertragswertberechnung

bleiben unverändert

7.0 Zusammenfassung:

Sachwert:

marktorientierter Sachwert	605.000,00 € =====
----------------------------	-----------------------

Ertragswert:

durch Liegenschaftszinssatz marktorientierter Ertragswert	600.000,00 € =====
--	-----------------------

8.0 Verkehrswert:

Definition: Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Ergebnisse beider Verfahren stimmen reaktiv gut überein. Beim Kauf eines solchen Objektes haben jedoch überwiegend Gesichtspunkte der Eigennutzung Bedeutung. Deshalb wurde das Ertragswertverfahren nur stützend angewandt und es ist der Sachwert für den Verkehrswert maßgebend.

89257 Illertissen, Veilchenweg 5

Unter Berücksichtigung aller Beurteilungskriterien ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag 17. Juli 2024 ein Verkehrswert von

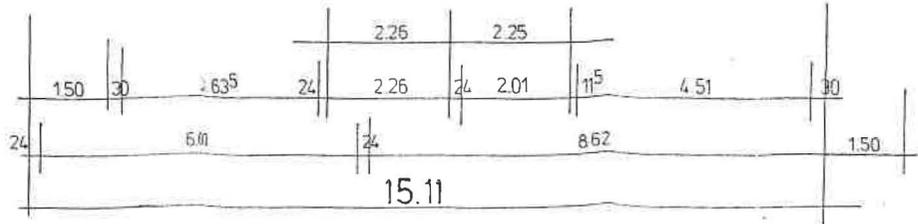
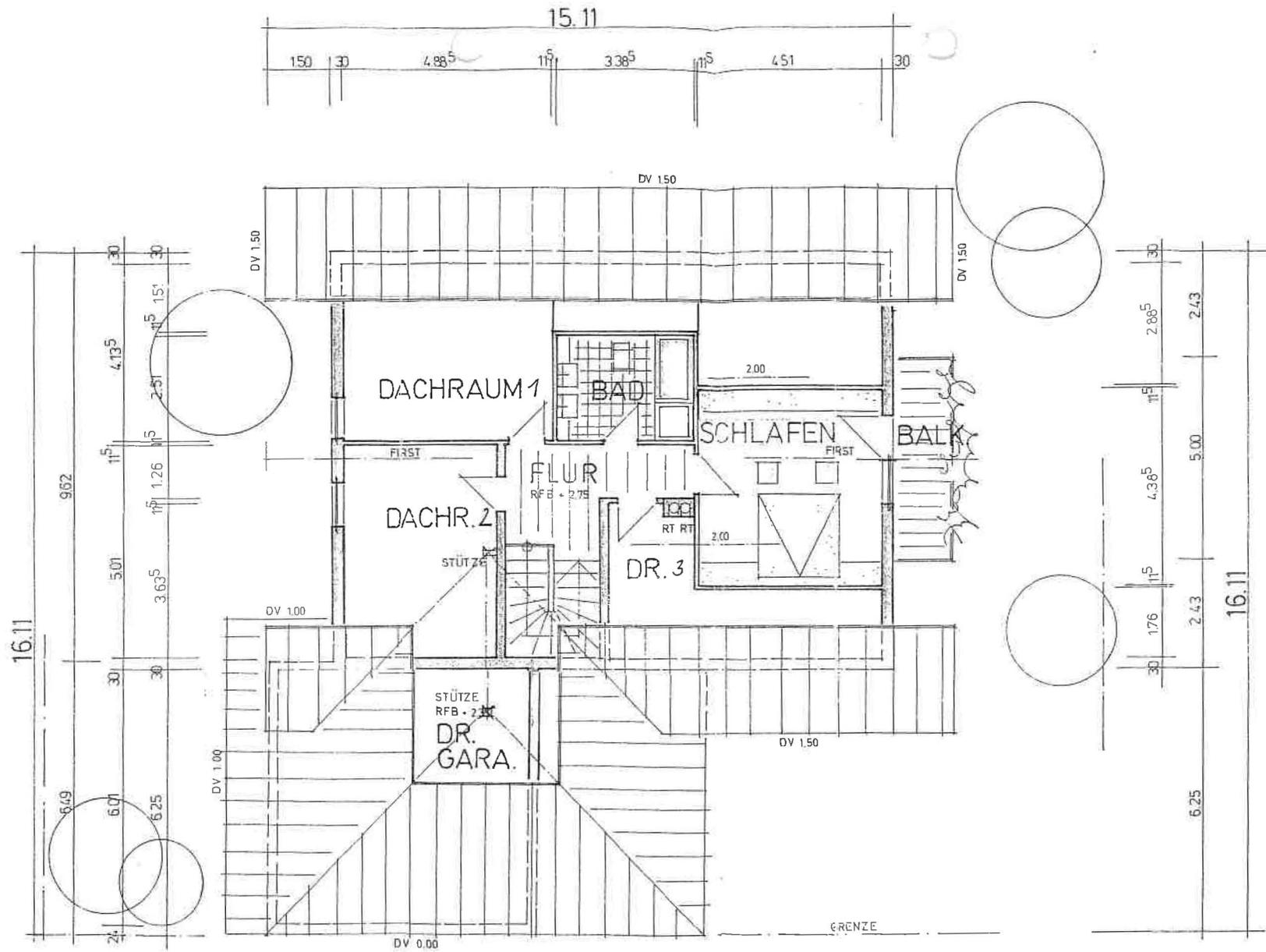
***605.000,-- €**
=====

(in Worten : sechshundertfünftausend)

Erkheim, den 24. Oktober 2024



NORDEN



WOHNHAUSNEUBAU
 [REDACTED] JLLERTISSEN
 DACHGESCHOSS M 1:100

BAUHERR / NACHBARN [REDACTED]
 ENTWURF [REDACTED]



Foto 1: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südwest (Stand 17.07.2024)



Foto 2: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südost (Stand 17.07.2024)



Foto 3: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südost (Stand 17.07.2024)



Foto 2: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Garage (Stand 17.07.2024)

WOLFGANG TORKLER

VON DER INDUSTRIE – UND HANDELSKAMMER FÜR SCHWABEN
ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEWERTUNG BEBAUTER UND UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Gutachten Nr. 5.905

über den Verkehrswert des Anwesens

89257 Illertissen, Stadtteil Au
Veilchenweg 5

Einfamilienwohnhaus mit Garage
Flur Nr. 233/10
mit einer Gesamtgröße von 724 m²

Auftraggeber:
Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstraße 17
89231 Neu-Ulm
Aktenzeichen 2 K 95 / 2013



Dieses Gutachten besteht aus 40 Seiten.

Das Gutachten wurde in 5 Ausfertigungen erstellt,
davon eine für die eigenen Unterlagen.

Erkheim, den 22. Juni 2024

1.0 Auftraggeber des Gutachtens bzw. der Wertschätzung:

Amtsgericht Neu - Ulm,
- Abteilung für Zwangsversteigerung -
Schützenstraße 17; 89231 Neu - Ulm
2 K 95 / 13

2.0 Angaben zum Grundstück:

Ort: 89257 Illertissen - Au, Veilchenweg 5
Grundbuch: Au Blatt : 1007
Gemarkung: Au Flur Nr.: 233/10 Größe: 724 m²
Amtsgericht: Neu - Ulm
Eigentümer: [REDACTED]-Au
Bebauung: Wohnhaus und Garage

3.0 Allgemeines:

Ortsgröße: Die Stadt Illertissen hat ca. 18.400 Einwohner.
der Stadtteil Au hat ca. 2.500 Einwohner.

Verkehrslage: Illertissen liegt ca. 28 km südöstlich der Kreis-
stadt Neu-Ulm an der BAB A7. Au liegt ca. 3 km
nordwestlich von Illertissen. Vom Anwesen zum
Bahnhof Illertissen sind es ca. 3,2 km, zum
Stadtzentrum Illertissen ca. 3,6 km.

Wohn-/Geschäftslage: Das Anwesen liegt im westlichen Ortsbereich
von Au in einem allgemeinen Wohngebiet mit
offener Bauweise; nahezu ebenes, rechteckig
zugeschnittenes Grundstück mit einer Grund-
stückslänge von ca. 30 m und einer Grund-
stückstiefe von ca. 24 m.

Erschließung: öffentliche, asphaltierte Straße; elektrischer
Strom; städtische Wasserleitung; Abwasser-
kanal, Kabelanschluss

Bebauung der Umgebung: Wohnhäuser

Bebauungsbeschränkung: nach BauGB und BayBO sowie Bebauungsplan
„Au Nord-West“ aus dem Jahr 1973

Voraussichtliche Entwicklung: gleichbleibend

Nutzung: Das Anwesen wird vom Eigentümer bewohnt.

Der Eigentümer war trotz schriftlicher Benachrichtigung durch Einschreibebrief mit Rückschein zum Ortstermin nicht anwesend. Das Anwesen konnte nur von außen besichtigt werden.

Bei der Bewertung des Anwesens wird der bei der Innenbesichtigung vorgefundene Ausbau und Zustand an den Ortsterminen 15. April 2014 und 18. Juni 2019 unterstellt.

4.0 Gebäudebeschreibung:

4.1 Wohnhaus:

eineinhalbgeschossiger Bau, Baujahr nach Bauplänen und Auskunft 1986

Rohbau

Fundamente:	Betonstreifenfundamente
Kellerwände:	Betonwände
Kellerdecke:	Stahlbetondecke
Kellertreppe:	Massivtreppe mit Fliesenbelag
Außenwände:	Mauerwerk
Innenwände:	Mauerwerk, teilweise Leichtbauwände
Geschossdecken:	Stahlbetondecke, Holzbalkendecke zum Dachspitz
Geschosstreppen:	Massivtreppe mit Textilbelag
Dachform/Konstruktion:	Satteldach / Holzkonstruktion
Dacheindeckung:	Dachpfannendeckung
Kamin:	gemauerter Fertigmamin

Ausbau:

Außenfassade:	Rauputz, teilweise Holzverkleidung
Innenwände:	Wandfeinputz, teilweise Holzverkleidung, KG: Rohbeton, teilweise gestrichen
Decken:	Deckenfeinputz; teilweise Holzverkleidung, teilweise mit integrierter. Beleuchtung; KG: teilweise Untersicht Fertigteildecken
Heizung:	Öl-Warmwasserheizung Baujahr 1986, 4 Kunststoff-batterietanks mit jeweils 1.500 ltr. Fassungsvermögen; im EG und DG überall Fußbodenheizung, tlw. zusätzliche Heizkörper; Kachelofen

elektrische Installation:	normale Installation
sanitäre Installation:	normale bis gute Ausstattung Fliesenbeläge abgewohnt und teilweise gerissen
Wandfliesen:	Sanitärräume, Küche, Waschküche
Fußbodenbeläge:	Bodenfliesen, Parkett, Textil, Estrich
Türen:	Furniertüren, tlw. mit Lichtausschnitt
Fenster und Verglasung:	isolierverglaste Holzfenster, Dachflächenfenster, einfach verglaste Stahlfenster
Fensterbänke:	Holzfensterbänke
Abwasserhebeanlage	nach Angabe Wasserschaden im Jahr 2017
Balkon mit Fliesenbelag und Holzgeländer	
Terrasse mit Fliesenbelag, teilweise gerissen	
Hauseingang mit Natursteinbelag	
Kelleraußentreppe	
Luke (verschraubt) zum Dachspitz (der Dachspitz konnte nicht besichtigt werden)	

4.2 Garage:

eingeschossiger Massivbau auf Streifenfundamenten mit Walm-
dach/Holzkonstruktion und Dachpfannendeckung; 2 Holzhubtore, 1 x elektrisch
betrieben; Estrichboden; Holzbalkendecke mit Luke zum Dachraum

4.3 Außenanlagen:

Hofflächen mit Betonsteinpflaster; Gehwege mit Granitsteinpflaster;
teilweise Maschendrahtumzäunung
Rasen, Hecken, Bäume, Sträucher, Beete

4.4 Baumängel und Bauschäden:

Kniestock und Giebel im Dachraum unverputzt; teilweise Setzrisse und Fliesen-
schäden; Dachflächenfenster schadhaft; Fliesenbelag der Terrasse schadhaft;
altersbedingte Schäden

Der Eigentümer war trotz schriftlicher Benachrichtigung durch Einschreibebrief mit Rückschein zum Ortstermin nicht anwesend. Das Anwesen konnte nur von außen besichtigt werden. Die Beschreibung erfolgte nach dem bei den Innenbesichtigungen an den Ortsterminen 15. April 2014 und 18. Juni 2019 vorgefundenen Ausbau und Zustand.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Bau-mängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die Verkehrswertermittlung ist eine Schätzung. Baumängel und Bauschäden innerhalb dieser Schätzung müssen danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis der potentiellen Erwerber haben. Kleinere Schönheitsfehler haben i.d.R. keine wertrelevanten oder messbaren Auswirkungen auf den Verkehrswert.

Sie wirken sich zum einen gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel (oder Schäden) auch in der allgemeinen Einschätzung des Objekts stillschweigend enthalten. Es ist nicht korrekt, die Höhe der tatsächlichen Kosten zur Baumängel- oder Bauschadensbeseitigung voll in Ansatz zu bringen, denn das Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen.

Die Wertminderung durch Baumängel und Bauschäden erfolgt nicht in der Höhe der tatsächlichen Mängel – und Schadensbeseitigungskosten, sondern nur um den geschätzten Betrag, um den das Objekt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr durch die Baumängel/Bauschäden am Wert gemindert wird. Die tatsächlichen Kosten wären höher zu veranschlagen.

5.0 Berechnung der Bruttogrundflächen nach DIN 277,
Berechnung der Wohn- und Nutzfläche
nach der 2. Berechnungsverordnung

5.1 Wohnhaus:

Keller -, Erd - und Dachgeschoss:

$$13,61 \times 9,86 \times 3 = \underline{402,58 \text{ m}^2}$$

$$\text{Gesamte Bruttogrundfläche} = \underline{\underline{402,58 \text{ m}^2}}$$

Wohnfläche im Erdgeschoss:

$$\text{WF, Gard.} \quad 3,32 \times 2,01 + 1,50 \times 1,31 - 0,75 \times 0,30 = 8,41 \text{ m}^2$$

$$\text{Essen} \quad 5,51 \times 3,51 + 1,75 \times 1,00 + 1,75 \times 1,26 = 23,30 \text{ m}^2$$

$$\text{Wohnen} \quad 6,76 \times 4,385 = 29,64 \text{ m}^2$$

$$\text{Kochen} \quad 3,635 \times 2,51 = 9,12 \text{ m}^2$$

$$\text{Speis} \quad 2,635 \times 2,01 = 5,30 \text{ m}^2$$

$$\text{Bad} \quad 2,26 \times 2,01 = 4,54 \text{ m}^2$$

$$\text{HWR} \quad 4,01 \times 3,635 = 14,58 \text{ m}^2$$

Wohnfläche im Dachgeschoss:

$$\text{Flur} \quad 4,51 \times 1,26 + 2,26 \times 1,30 = 8,62 \text{ m}^2$$

$$\text{Zimmer} \quad 4,31 \times 3,635 - 3,635 \times 2,00 \times 0,5 = 12,03 \text{ m}^2$$

$$\text{Bad} \quad 3,385 \times 2,51 - 3,385 \times 1,00 \times 0,5 = 6,80 \text{ m}^2$$

$$\text{Schlafen} \quad 4,51 \times 4,385 - 4,51 \times 1,00 \times 0,5 = 17,52 \text{ m}^2$$

$$\text{Ankleide} \quad 4,51 \times 2,185 - 4,51 \times 2,00 \times 0,5 = 5,34 \text{ m}^2$$

$$\text{Balkon} \quad 5,00 \times 1,50 \times 0,5 = \underline{3,75 \text{ m}^2}$$

$$\text{Zwischensumme} = 148,95 \text{ m}^2$$

$$\text{abzgl. 3\%} = - 4,47 \text{ m}^2$$

$$\text{Summe Wohnfläche} = \underline{\underline{144,48 \text{ m}^2}}$$

5.2 Garage:

Erdgeschoss samt Dach:

$$6,49 \times 6,25 \times 2 = \underline{81,13 \text{ m}^2}$$

$$\text{Summe umbauter Raum} = \underline{\underline{81,13 \text{ m}^2}}$$

Die Nutzfläche beträgt ca. 36 m².

Die Berechnungen erfolgten nach Planunterlagen der Stadt Illertissen. Die Maße wurden bei den Ortsterminen stichprobenartig überprüft. Eventuell vorhandene, geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Maßen haben keinen Einfluss auf den Verkehrswert.

6.0 Verkehrswertermittlung:

Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken in der Fassung vom 1. März 2006 (BAnz Nr. 108a vom 10. Juni 2006)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34)

Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter, Hans Otto:** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen; Loseblattsammlung, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2024
- [2] **Sprengnetter, Hans Otto u.a.:** Immobilienbewertung - Lehrbuch und Kommentar; Loseblattsammlung, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2024
- [3] **Sprengnetter/Kierig u.a.:** Sprengnetter - Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adresssammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, Version 22.0, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2012
- [4] Brachmann
„Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken“
- [5] Gerardy/Möckel
„Praxis der Grundstücksbewertung“ Band 1 bis 5
- [6] Kleiber
„Verkehrswertermittlung von Grundstücken“

Wertermittlungsverfahren:

Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichsverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen.

Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

Wertermittlungsstichtag 20. Juni 2024

Tag der Ortsbesichtigung: 20. Juni 2024 (nur von außen) sowie
18. Juni 2019 und 15. April 2014

Anwesende:



ö.b.u.v. Sachverständiger W. Torkler

6.1 Bodenwert:

Nach Richtwerten des Gutachterausschusses des Landkreises Neu - Ulm liegen die gegenständlichen Grundstücke im Richtwertgebiet „Illertissen B1 Bodenrichtwertgebiet Nr. 07100101“, in dem ein Bodenrichtwert von 290,00 €/m² für Wohnbauflächen (W), einschließlich Erschließungskosten, angesetzt ist.

Dieser Wert kann für das gegenständliche Anwesen ohne Zu- oder Abschläge angesetzt werden.

Bodenwert Flur Nr. 233/10:

724 m² Bauland à 290,00 €/m² = 209.960,00 €

gesamter Bodenwert Flur Nr. 233/10: 209.960,00 €

=====

gesamter Bodenwert: **210.000,00 €**
(gerundet) **=====**

6.2 Sachwertverfahren:

Sachwertermittlung

Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors **ein Preisvergleich**, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor (BKRf) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRf wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Brutto-Grundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normobjekt“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben. Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten x Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen. Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. 1.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden.

Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

6.2.2 Garage:

Typ:	29, Anhang
Ausstattungsstandard:	./.
Kosten BGF:	255,00 €/m ²
regionaler Anpassungsfaktor:	1,05
Anpassungsfaktor Ortsgröße:	0,95

	254,36 €/m ²

Baujahr:	1986
Gesamtnutzungsdauer:	60 Jahre
Restnutzungsdauer:	22 Jahre
Baukosten 2000:	254,36 €/m ²

Neubauwert 2000				
81,13 m ²	*	254,36 €/m ²	=	20.636,23 €
Nebenkosten				2.476,35 €

Baukosten 2000:				23.112,57 €
				=====

Neubauwert zum Wertermittlungsstichtag:				
23.112,57 €	*	2,109	=	48.744,42 €

Wertminderung durch Alterung:				
63,33 %				30.869,84 €

Zwischensumme				17.874,58 €
---------------	--	--	--	-------------

Wert der Außenlagen pauschal 4 %				714,98 €

vorläufiger Sachwert der Garage				18.589,56 €
				=====

<i>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (gerundet)</i>				355.462,00 €
				=====

Erläuterung zur Sachwertberechnung

Allgemeiner Hinweis

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

- Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 (bei NHK 2000 bis 102. Ergänzung) entnommen.

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2000 (Basisjahr) angesetzt.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die

in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhafte und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) sind in den angesetzten NHK bereits enthalten.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,

- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- der gemeinsamen Ableitungen im örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremium, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v.g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektwertabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

Zusammenfassung Sachwertverfahren:

Bauwertanteil	355.462,00 €
Bodenwertanteil	210.000,00 €

vorläufiger Sachwert	565.462,00 €
	=====

Marktanpassungsfaktor

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d.h. den am Markt durchschnittlich (d.h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln. Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d.h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels Markt-anpassungsfaktor, der empirisch aus Kaufpreisen abgeleitet wurde.

Der Marktanpassungsfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird gegliedert nach Objektarten (er ist z.B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), Regionen (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) durch Gegenbewertungen von verkauften Grundstücken abgeleitet.

Der Kaufpreis ist selten identisch mit dem vorläufigen Sachwert. Der vorgenommene Abschlag vom vorläufigen Sachwert stellt den allgemeinen Trend des Immobilienmarktes im Landkreis Neu-Ulm dar.

Unter Berücksichtigung der derzeit **unbekannten** Ausführung, der **unbekannten** Ausstattung und des **unbekannten Zustandes** der Gebäude sowie der Lage auf dem Grundstücksmarkt, halte ich einen Abschlag zur Anpassung des Sachwertes an die Marktlage von 5 % für angemessen.

(in Anlehnung an Tab. Dr. Sprengnetter und sachverständiger Würdigung)

	565.462,-- €
Abschlag 5 %	28.273,-- €

marktorientierter Sachwert	537.189,-- €
	=====
marktorientierter Sachwert (gerundet)	540.000,00 €
	=====

6.3 Ertragswertermittlung

Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt abgeleitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen. abgeleitet.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten. Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV). Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge - abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag - sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Bes. objektspezifische Grundstücksmerkmale (§8 Abs.3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Nachhaltig erzielbare und ortsübliche Mieten für vergleichbare Objekte in der Stadt Illertissen und im Landkreis Neu-Ulm. Die angesetzten Mieten lehnen sich an Auskünfte örtlicher Maklerfirmen, an Immobilienanzeigen in der örtlichen Tagespresse und an büroeigener Datensammlung bereits bewerteter vergleichbarer Immobilien.

Wohnfläche	144,48 m ²	*	10,00 €/m ²	=	1.444,80 €
2 Garagenstellplätze	pauschal	à	35,00 €	=	70,00 €

Monatsmiete				=	1.514,80 €
Jahresrohmiete	1.514,80 € * 12			=	18.177,60 €
abzüglich pauschalierte Bewirtschaftungskosten (Instandhaltung, Verwaltung, Mietausfall, u.ä.)			18 %	=	3.271,97 €

Reinertrag				=	14.905,63 €
abzüglich Verzinsung des Bodenwertanteiles: 1,50 % von 210.000,-- €				=	3.150,00 €

					11.755,63 €
Der Gebäudewert wird mit 1,50 % verkapitalisiert bei einer Restnutzungsdauer von 37 Jahren					
11.755,63 €	*	28,24		=	331.979,00 €
Bodenwertanteil				=	210.000,00 €

Ertragswert					541.979,00 €
					=====

Ertragswert: **540.000,00 €**
(gerundet) **=====**

Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

7.0 Zusammenfassung:**Sachwert:**

marktorientierter Sachwert	540.000,00 € =====
----------------------------	-----------------------

Ertragswert:

durch Liegenschaftszinssatz marktorientierter Ertragswert	540.000,00 € =====
--	-----------------------

8.0 Verkehrswert:

Definition: Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Ergebnisse beider Verfahren stimmen gut überein. Beim Kauf eines solchen Objektes haben jedoch überwiegend Gesichtspunkte der Eigennutzung Bedeutung. Deshalb wurde das Ertragswertverfahren nur stützend angewandt und es ist der Sachwert für den Verkehrswert maßgebend.

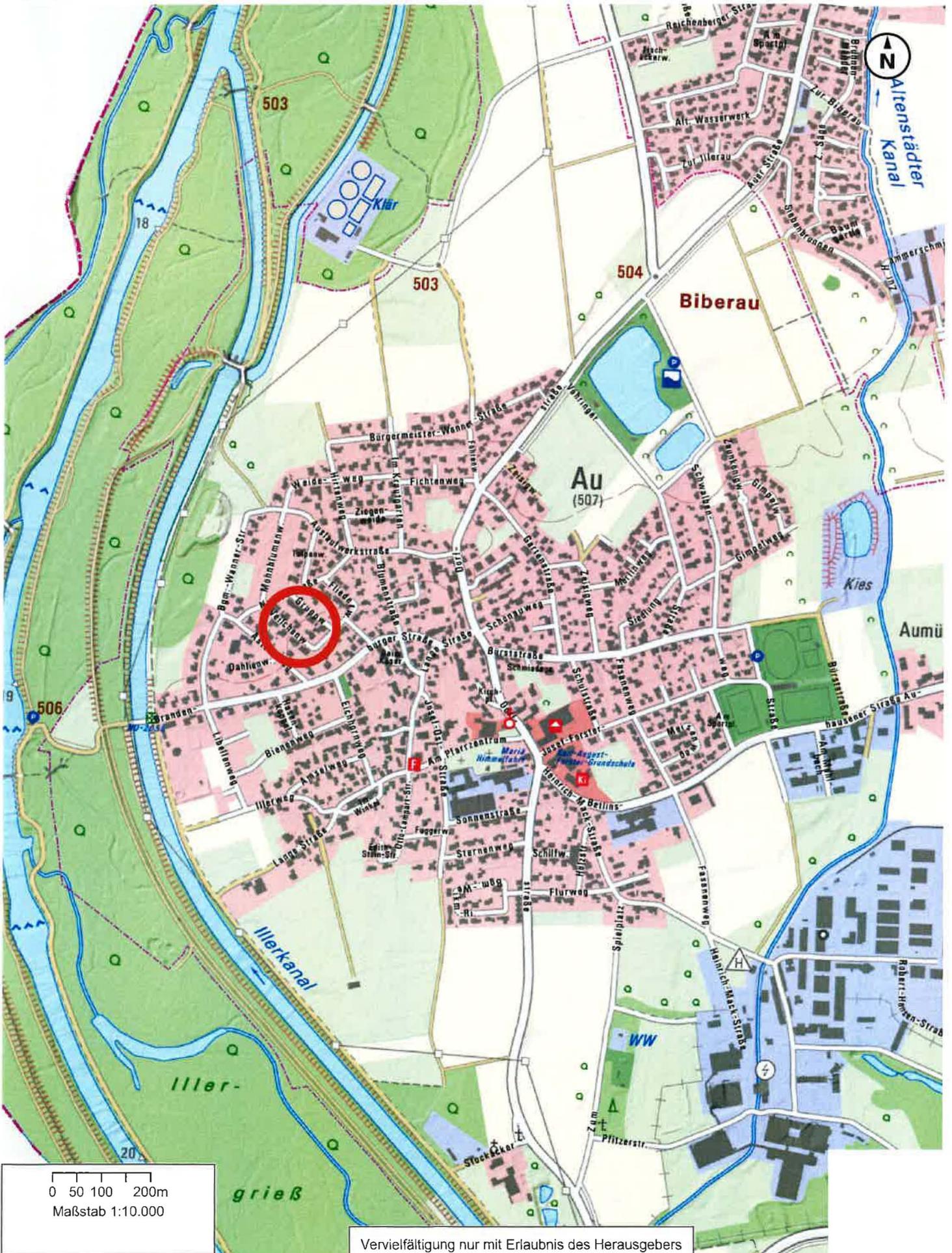
89257 Illertissen, Veilchenweg 5

Unter Berücksichtigung aller Beurteilungskriterien ergibt sich **zum Wertermittlungstichtag 20. Juni 2024** ein Verkehrswert von

***540.000,-- €**
=====

(in Worten : fünfhundertvierzigtausend)

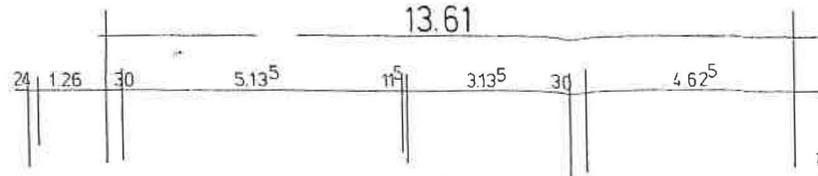
Erkheim, den 22. Juni 2024



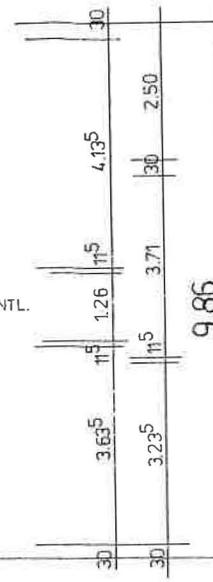
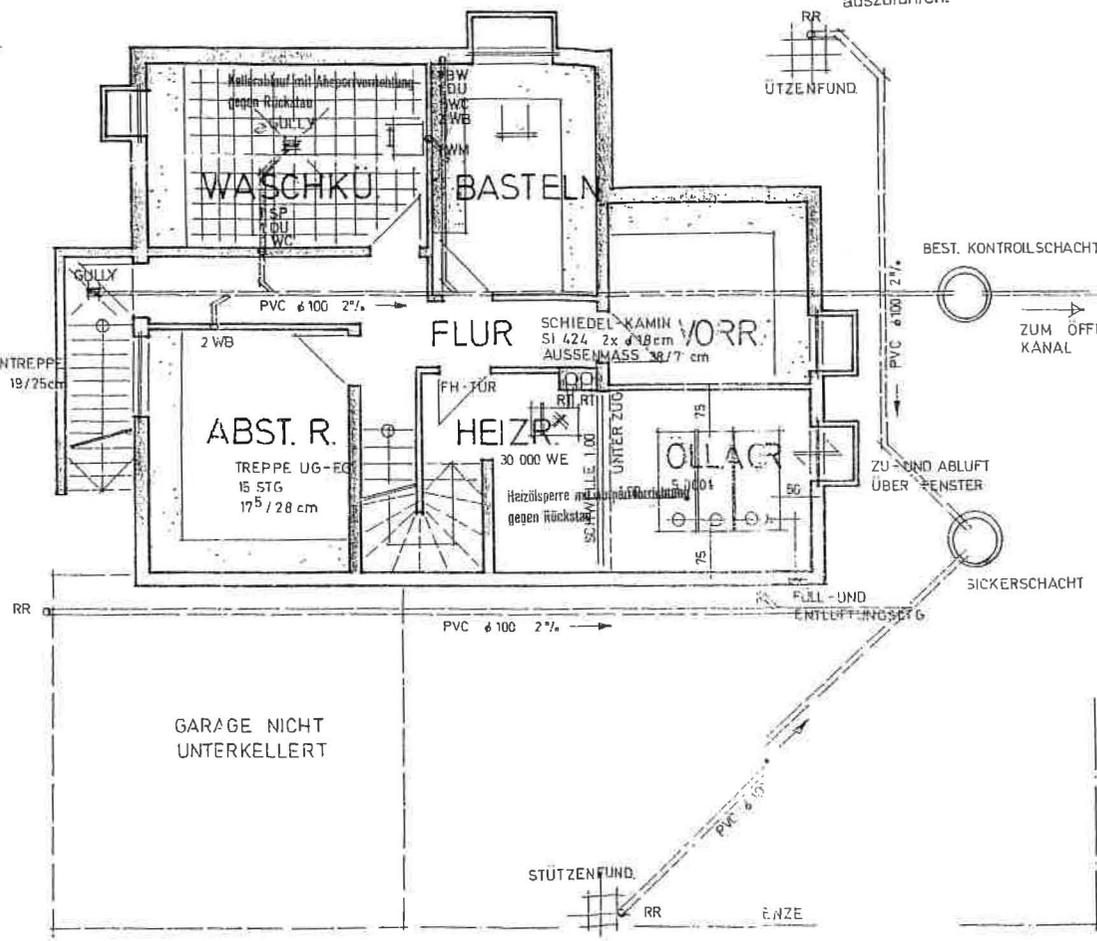
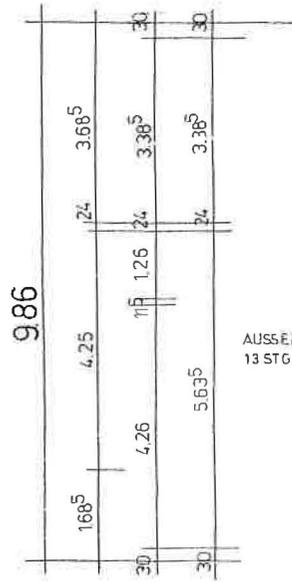
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



NORDEN



Die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück sind nach DIN 1986 auszuführen.



Achtung - Trennsystem!

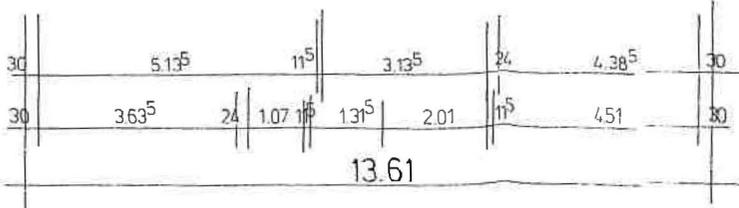
Es darf nur Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

Abwassertechnikprüfung

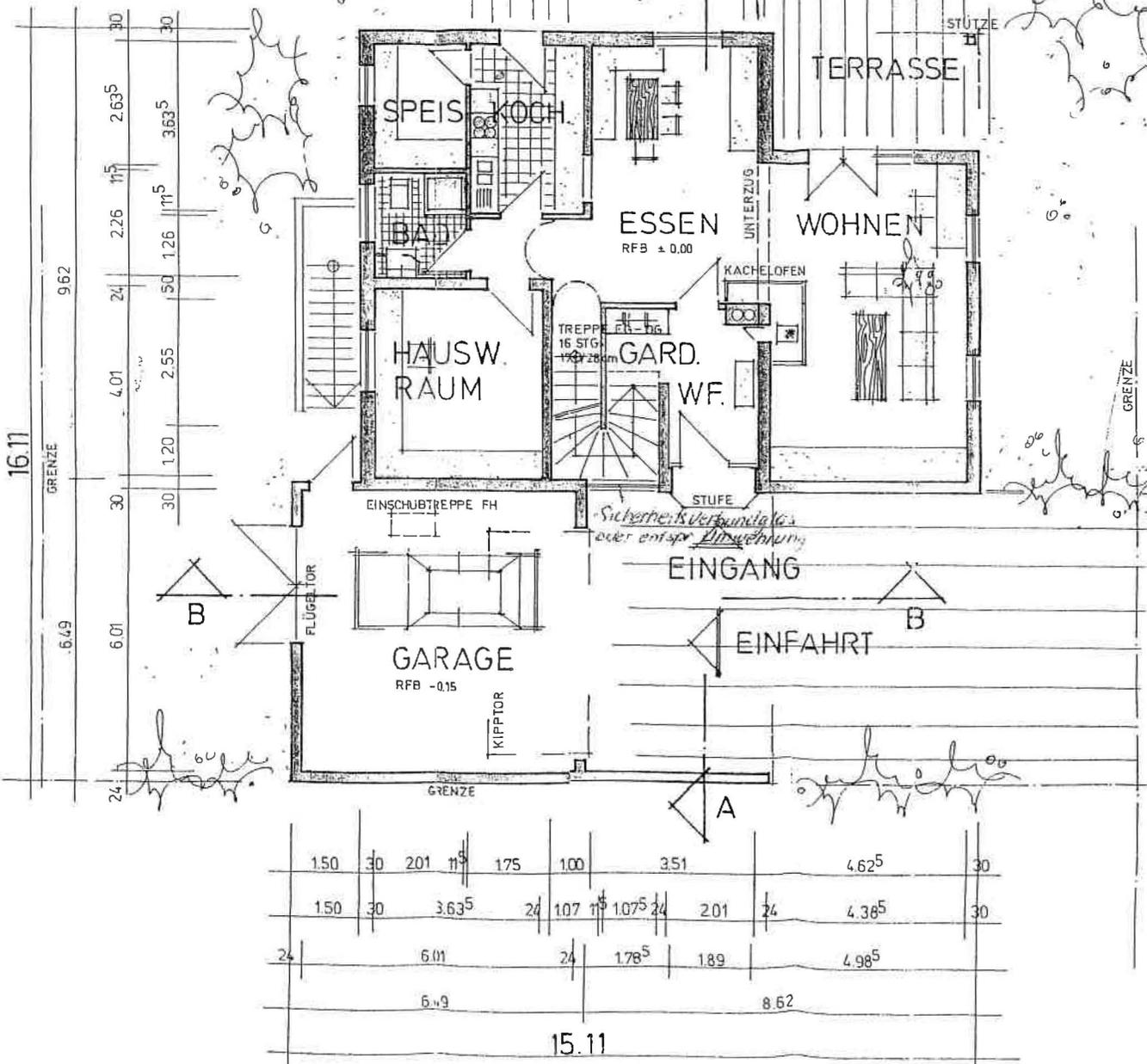
Wertesee den 4. Juli 1984

Stadtbaumeister
Karl von dem
Stadtbaumeister



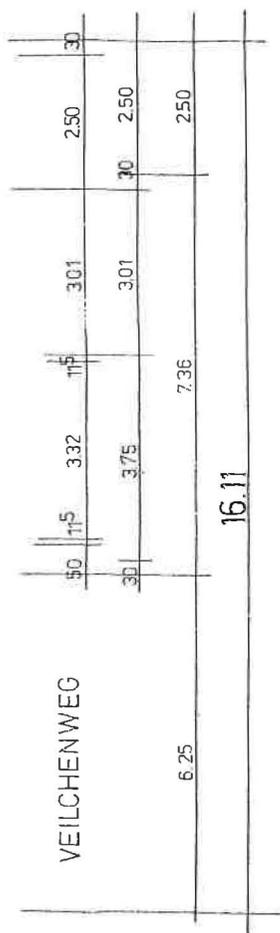
WOHNHAUSNEUBAU
[REDACTED] JLLERTISSEN
UNTERGESCHOSS M 1:100

BAUHERR/NACHBARN [REDACTED] ENTWURF [REDACTED]

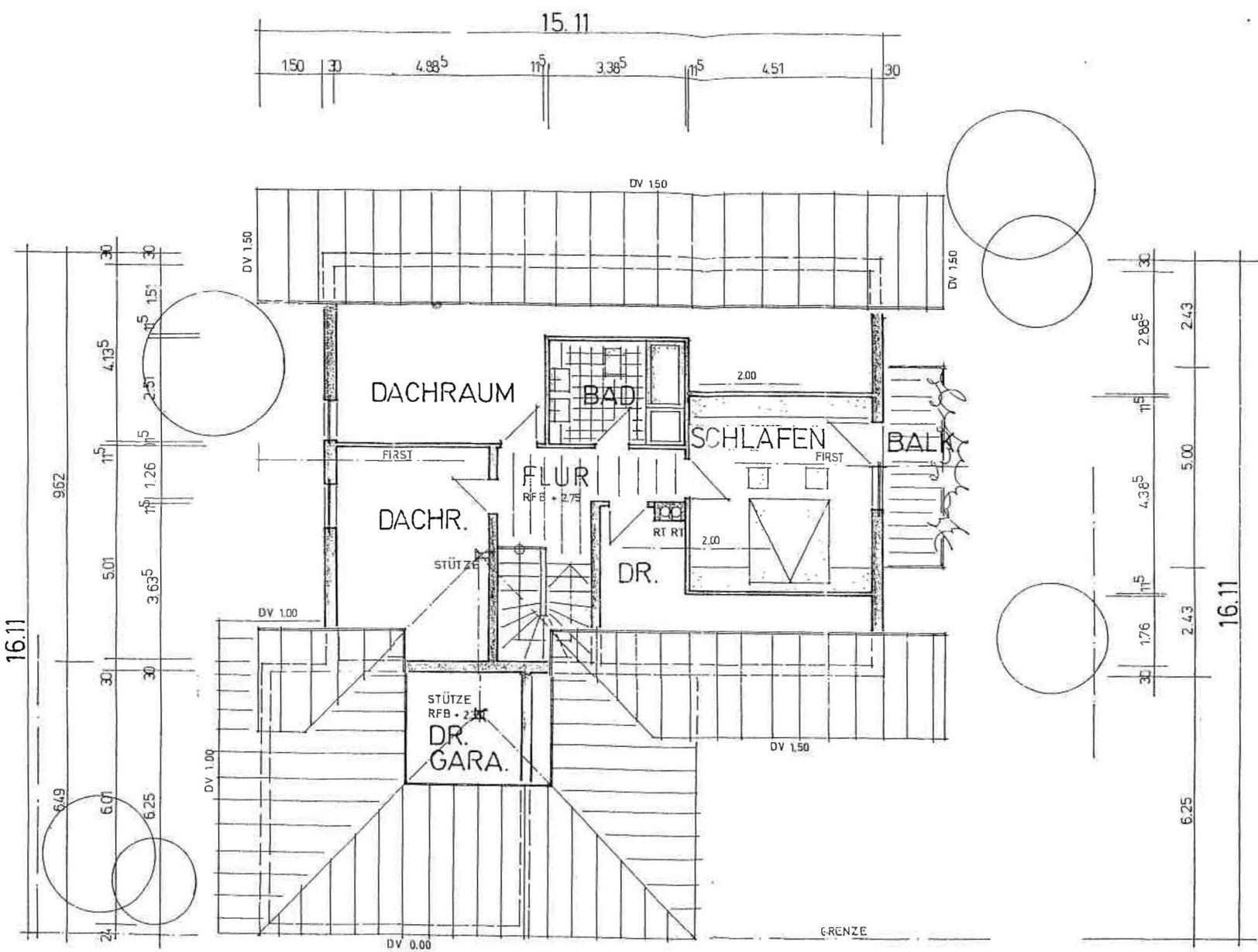


16.11
GRENZE
6.49
6.01
30
4.01
2.26
11.5
2.63⁵
30
3.63⁵
30

15.11
150 30 201 11.5 175 100 351 4.62⁵ 30
150 30 3.63⁵ 24 107 11.5 107⁵ 24 201 24 4.38⁵ 30
24 6.01 24 178⁵ 189 4.98⁵
6.49 8.62



WOHNHAUSNEUBAU
 [REDACTED] JLLERTISSEN
 ERDGESCHOSS M 1:100
 BAUHERR/NACHBARN [REDACTED] ENTWURF [REDACTED]



16.11

6.49

6.07

6.25

9.62

5.01

1.26

4.135

1.30

1.15

1.15

1.15

1.15

1.15

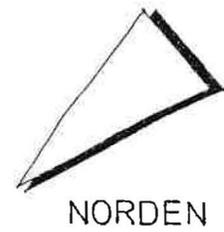
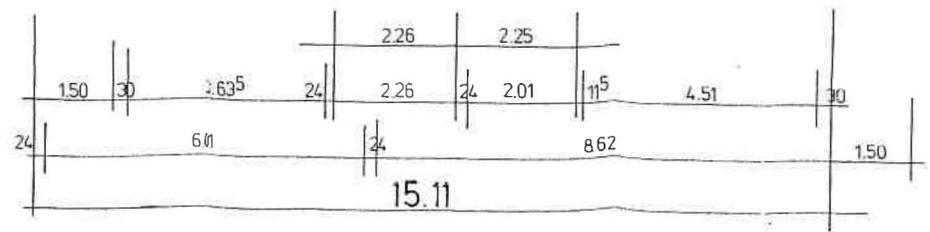
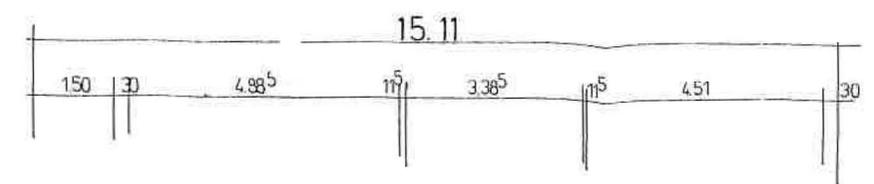
1.15

1.15

1.15

1.15

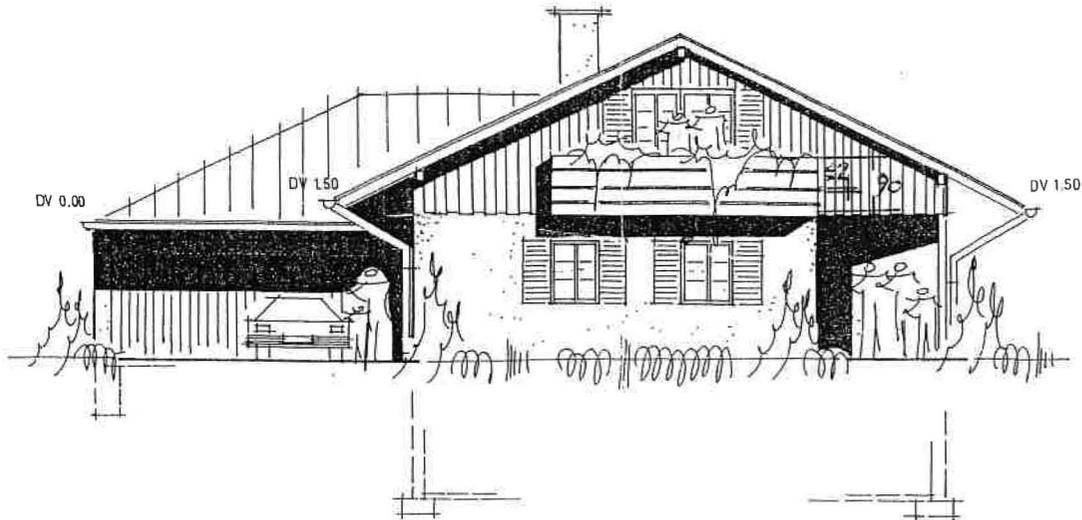
1.15



WOHNHAUSNEUBAU
 [REDACTED] JLLERTISSEN
 DACHGESCHOSS M 1:100

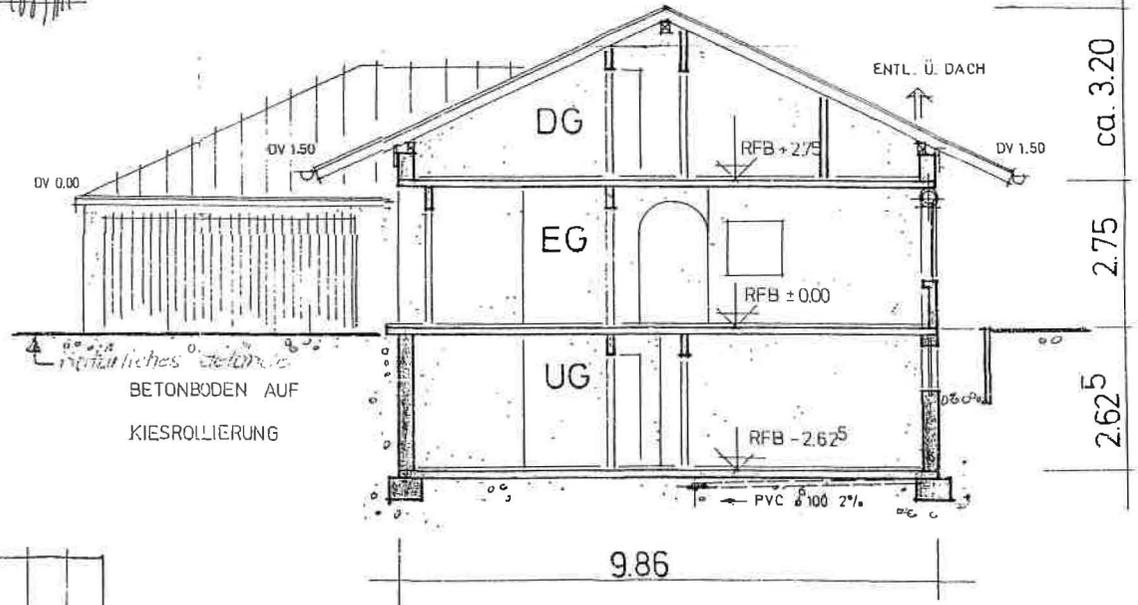
BAUHERR / NACHBARN [REDACTED]
 ENTWURF [REDACTED]

WESTEN

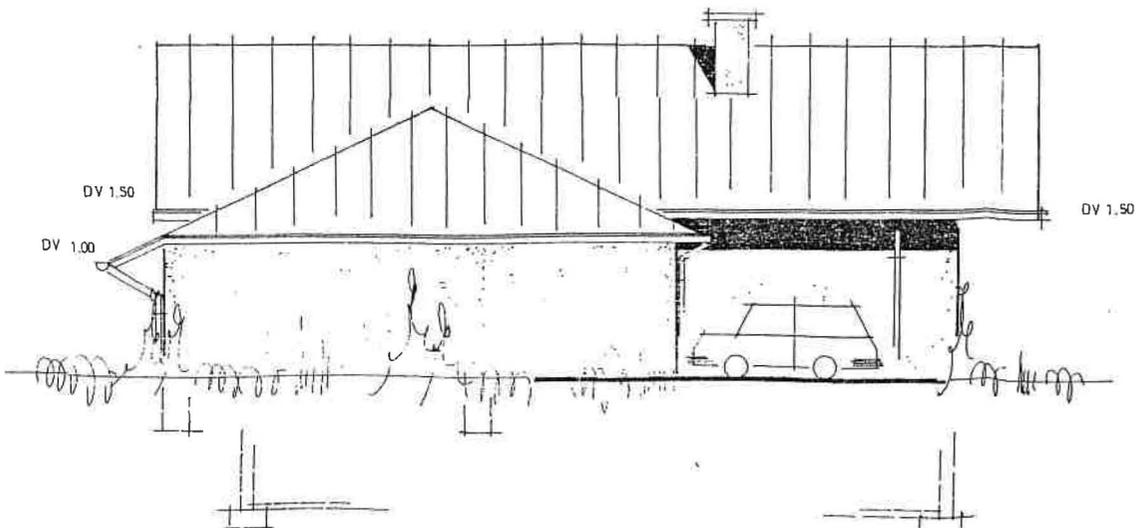


SCHNITT A - A

- DACHNEIGUNG 25°
- DACHDECKUNG FLACHDACHPFANNEN *Engelmann*
- DACHSTUHL ZIMMERMANNSKONST.
- KNIESTOCK 50 cm ✓



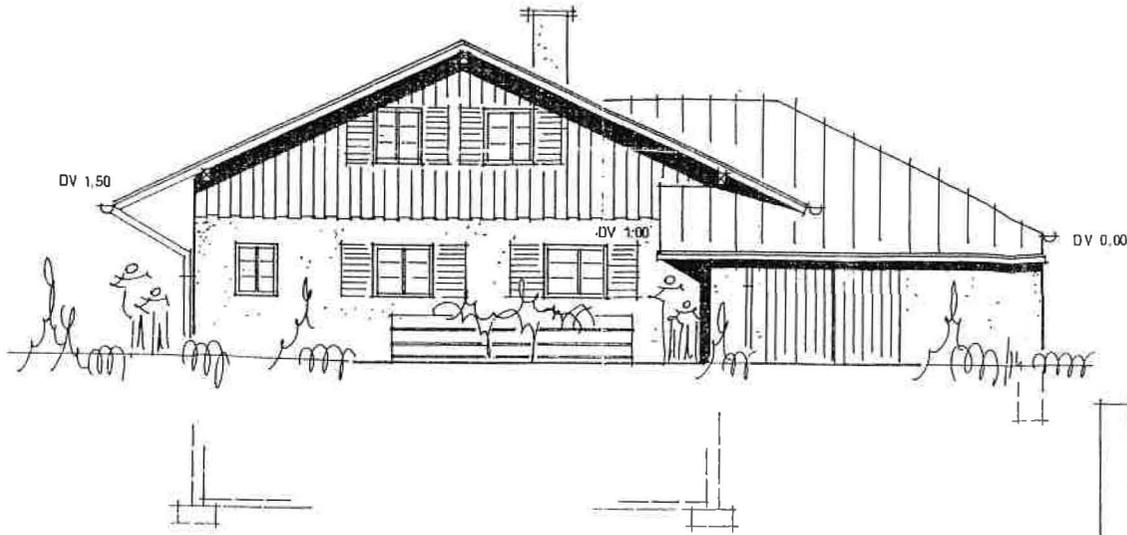
NORDEN



WOHNHAUSNEUBAU
 [REDACTED] JLLERTISSEN
 ANSICHTEN/SCHNITT A-A M1:10

BAUHERR / NACHBARN [REDACTED] ENTWURF [REDACTED]

OSTEN



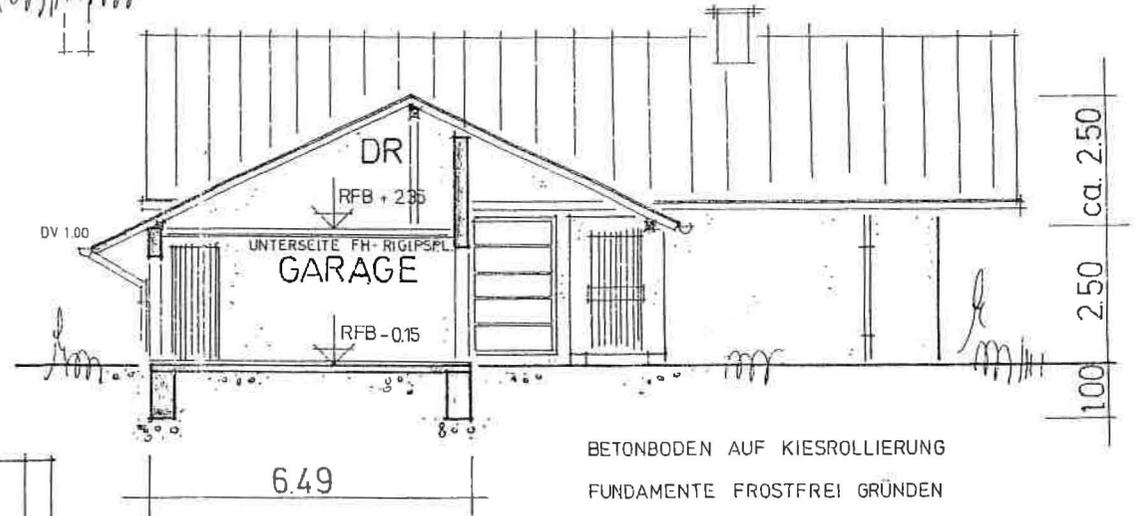
SCHNITT B - B

DACHNEIGUNG 25°

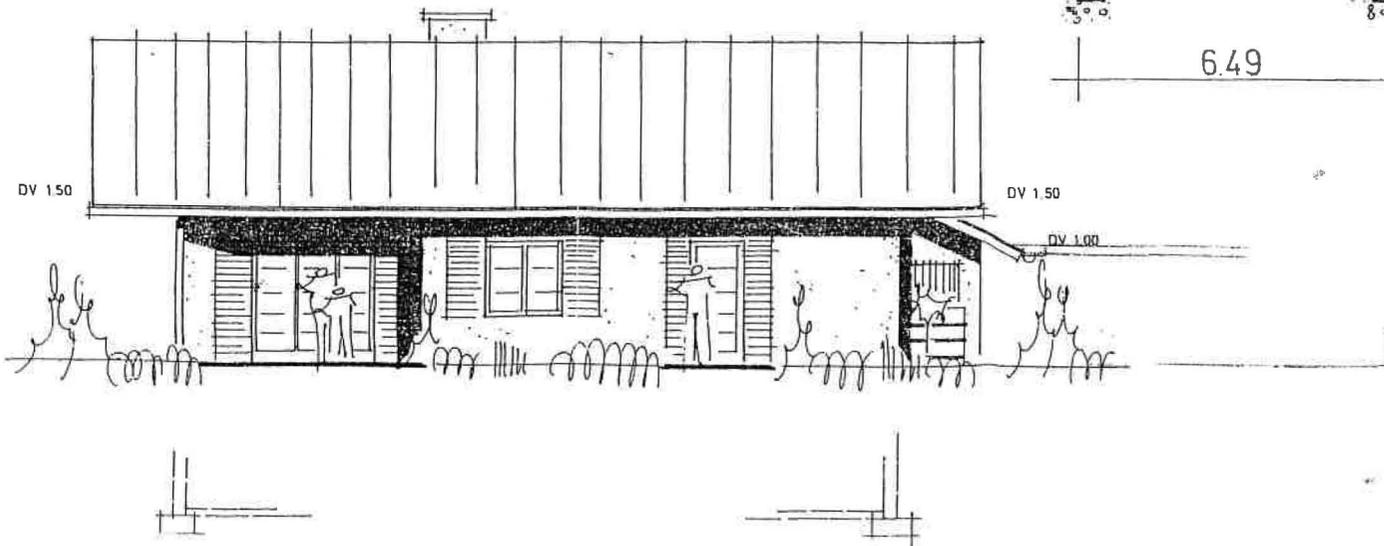
DACHDECKUNG FLACHDACHPFANNEN *ergänzt*

DACHSTUHL ZIMMERMANNSKONST.

KNIESTOCK 0.00



SÜDEN



BETONBODEN AUF KIESROLLIERUNG

FUNDAMENTE FROSTFREI GRÜNDEN

WOHNHAUSNEUBAU

[REDACTED] JLLERTISSEN
ANSICHTEN / SCHNITT B - B M1:1

BAUHERR / NACHBARN

ENTWURF





Foto 1: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südwest (Stand 18.06.2019)



Foto 2: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südwest (Stand 20.06.2024)



Foto 3: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Nordwest (Stand 18.06.2019)



Foto 4: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Nordwest (Stand 20.06.2024)



Foto 5: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südwest (Stand 18.06.2019)



Foto 6: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Südost (Stand 18.06.2019)



Foto 7: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Garage (Stand 20.06.2024)



Foto 8: Illertissen, Veilchenweg 5; Ansicht Garage (Stand 18.06.2019)